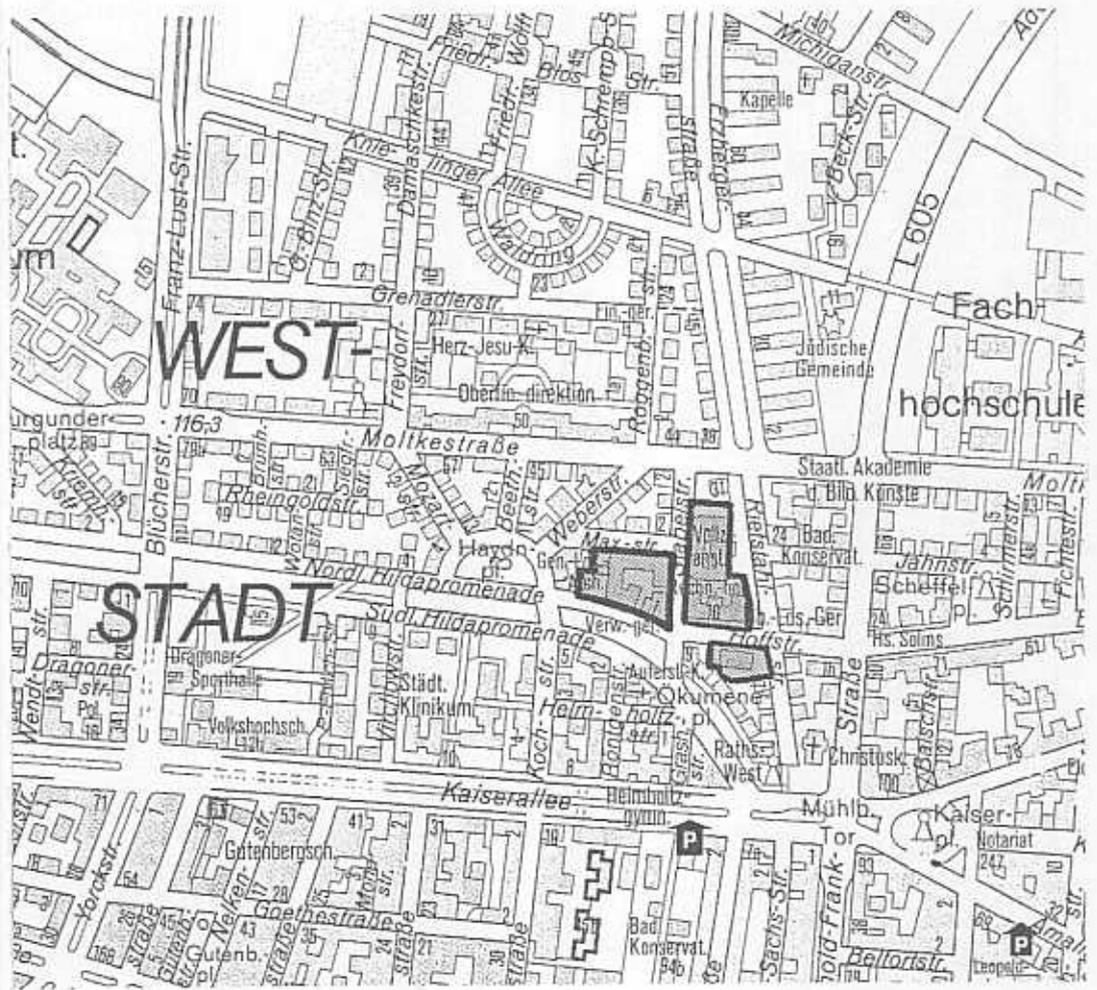




# Bebauungsplan Bereich Stabelstraße



Textfestsetzungen,  
Begründung, Hinweise  
Fassung 27. September 2001



# **Bebauungsplan “Bereich Stabel- straße”, Karlsruhe-Weststadt**

**Verbindliche Festsetzungen**

## Verbindliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

### Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsrechtliche Festsetzungen .....	- 3 -
1.1	Art der baulichen Nutzung .....	- 3 -
1.1.1	Sondergebiet .....	- 3 -
1.2	Grundstücksteilungen .....	- 3 -
2.	Sonstige Festsetzungen .....	- 4 -
3.	Planzeichnung .....	- 5 -
4.	Verfahrensvermerke / Ausfertigung .....	- 6 -

## **Verbindliche Festsetzungen des Bebauungsplanes, bestehend aus Festsetzungen im zeichnerischen Teil und Textfestsetzungen**

- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), ber. am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760).

### **Textfestsetzungen**

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

#### **1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

##### **1.1 Art der baulichen Nutzung**

###### **1.1.1 Sondergebiet**

Das Sondergebiet SO dient der Unterbringung von Einrichtungen der Verwaltung und Justiz sowie des Generallandesarchivs.

Zulässig sind:

- Einrichtungen der Verwaltung und Justiz, Generallandesarchiv, Büros,
- die Hauptnutzung Generallandesarchiv ergänzende kulturelle Nutzungen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die der jeweiligen Nutzung zugeordnet und ihr gegenüber in Grundfläche und Bau-masse untergeordnet sind.

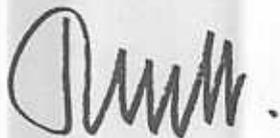
##### **1.2 Grundstücksteilungen**

Die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stadt Karlsruhe.

**2. Sonstige Festsetzungen**

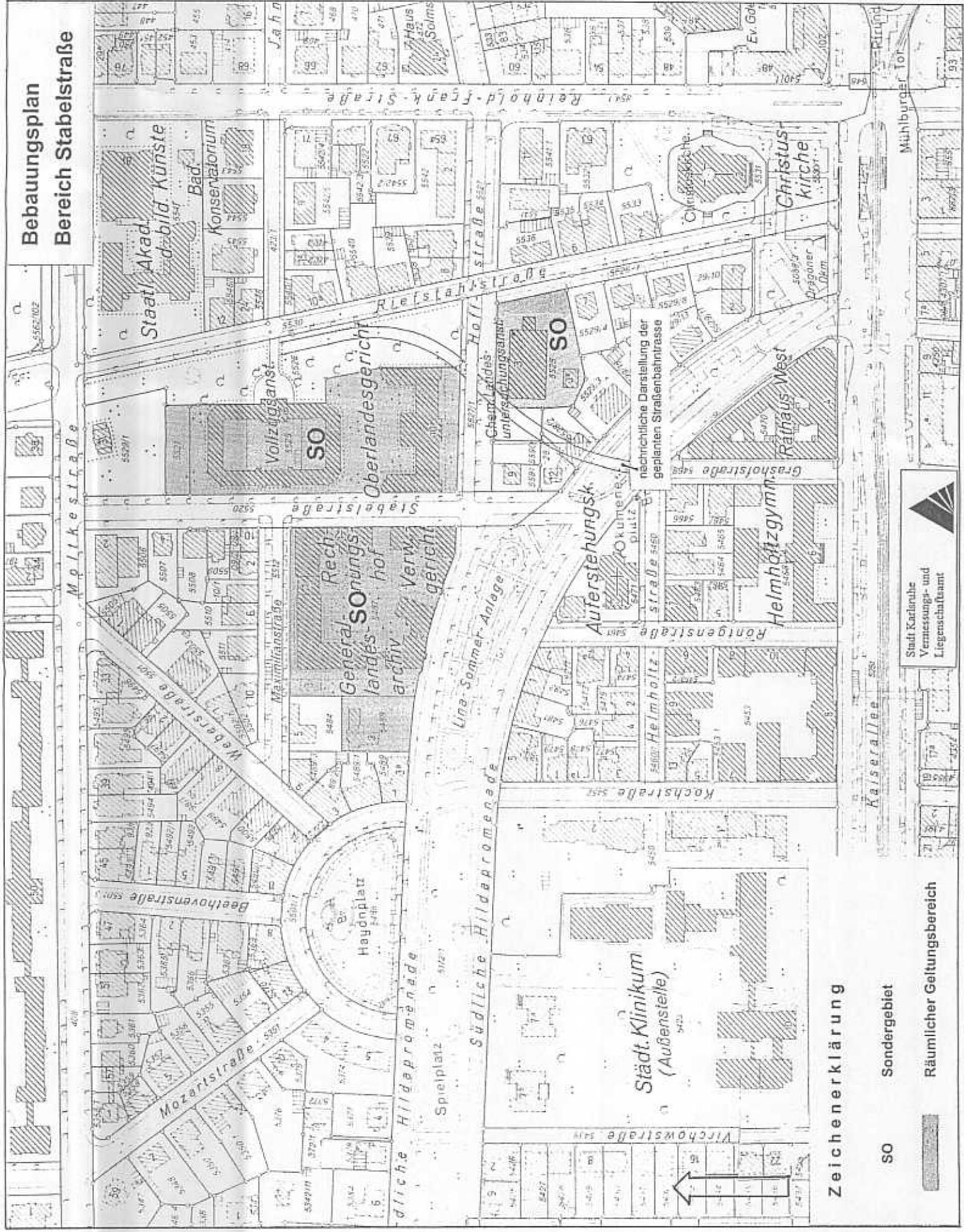
Der Bebauungsplan Nr. 614 Nutzungsartfestsetzung (ehemals Bauordnung der Stadt Karlsruhe)" vom 22.02.1985 wird in den Teilbereichen aufgehoben, die durch diesen Bebauungsplans neu geregelt werden.

Karlsruhe, 28.05.2001  
Fassung vom 27.09.2001  
Stadtplanungsamt



Rudolf Schott

**Bebauungsplan  
Bereich Stabelstraße**



**Zeichenerklärung**

**SO** Sondergebiet

**Räumlicher Geltungsbereich**

Stadt Karlsruhe  
Vermessungs- und  
Liegenschaftsamt



#### 4. Verfahrensvermerke / Ausfertigung

Aufstellungsbeschluß gemäß  
§ 2 Abs. 1 BBauG/BauGB

am 25.09.2001

Billigung des Entwurfs durch den  
Gemeinderat und Auslegungsbeschluss  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,  
§ 74 Abs. 7 LBO

am 25.09.2001

Öffentliche Auslegung des Bebauungs-  
plans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,  
§ 74 Abs. 7 LBO

vom 29.10.2001 bis 30.11.2001

Satzungsbeschluß gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 26.02.2002

Der Bebauungsplan ist unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens als  
Satzung beschlossen worden. Er wird hiermit ausgefertigt.

Karlsruhe, 28.02.2002

Heinz Fenrich  
Oberbürgermeister

In Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4  
BauGB, § 74 Abs. 7 LBO) mit der  
Bekanntmachung

am 08.03.2002

Beim Stadtplanungsamt zu jeder-  
manns Einsicht bereitgehalten  
(§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

ab 08.03.2002

# **Bebauungsplan “Bereich Stabel- straße”, Karlsruhe-Weststadt**

beigefügt:

**Begründung und Hinweise**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)</b> .....	<b>- 3 -</b>
1.	<b>Aufgabe und Notwendigkeit</b> .....	<b>- 3 -</b>
2.	<b>Bauleitplanung</b> .....	<b>- 4 -</b>
2.1	Vorbereitende Bauleitplanung .....	- 4 -
2.2	Verbindliche Bauleitplanung .....	- 4 -
3.	<b>Bestandsaufnahme</b> .....	<b>- 4 -</b>
3.1	Räumlicher Geltungsbereich .....	- 4 -
3.2	Vorhandene Nutzung, Bebauung und Erschließung .....	- 5 -
3.3	Eigentumsverhältnisse .....	- 5 -
3.4	Altlasten .....	- 5 -
4.	<b>Planungskonzept</b> .....	<b>- 5 -</b>
4.1	Art der baulichen Nutzung .....	- 6 -
4.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche .....	- 7 -
4.3	Erschließung .....	- 7 -
4.3.1	ÖPNV .....	- 7 -
4.4	Immissionen .....	- 7 -
5.	<b>Bodenordnung</b> .....	<b>- 8 -</b>
6.	<b>Grundstücksteilungen</b> .....	<b>- 8 -</b>
7.	<b>Sozialplan</b> .....	<b>- 8 -</b>
8.	<b>Kosten</b> .....	<b>- 8 -</b>
<b>B.</b>	<b>Hinweise</b> .....	<b>- 9 -</b>
1.	Versorgung und Entsorgung .....	- 9 -
2.	Entwässerung .....	- 9 -
3.	Regenwasserversickerung .....	- 9 -
4.	Archäologische Funde, Kleindenkmale .....	- 10 -
5.	Baumschutz .....	- 10 -
6.	Altlasten .....	- 10 -
7.	Erdaushub/Auffüllungen .....	- 11 -
8.	Private Leitungen .....	- 11 -
9.	Barrierefreies Bauen .....	- 11 -

**A. Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**

**1. Aufgabe und Notwendigkeit**

**Nördliche Hildapromenade 3**

Das Generallandesarchiv Karlsruhe ist seit 1905 im landeseigenen Dienstgebäude Nördliche Hildapromenade 2 untergebracht. Die dort vorhandenen Magazine sind seit ca. 1980 restlos belegt, so dass klimatisch ungeeignete Räume mitgenutzt und ein umfangreicher Teil der Archivbestände in Außendepots verwahrt werden muss. Die Verwaltung der Aussendepots ist unwirtschaftlich und teilweise nur noch befristet möglich. Diese Defizite schränken die Funktionsfähigkeit des Generallandesarchivs stark ein.

Auch die Sicherheit der Archivalien ist zunehmend gefährdet. Der Nutzungsbereich für die Öffentlichkeit ist mit Lesesaal, Filmlesesaal und Katalograum auf mehrere Räume verteilt. Der Lesesaal lässt eine wirksame Aufsicht kaum zu und erleichtert Archivaliendiebstahl ganz erheblich. Der Filmlesesaal kann weitere Filmlesegeräte und Reader Printer nicht mehr aufnehmen, obwohl der Ausbau der Geräteparks zur Schonung der originalen Archivalien unerlässlich ist. Durch die räumliche Trennung des Katalograums vom Lesesaal wird die Nutzung stark erschwert. Ein Foyer als Aufenthaltsraum für Nutzer existiert nicht mehr.

Das Personal der Fotowerkstatt muss in ungeeigneten ehemaligen Wohnräumen arbeiten.

Um die Außendepots aufzulösen und einen reibungslosen Dienstbetrieb gewährleisten zu können, ist es erforderlich, den gesamten öffentlichen Nutzungsbereich, ein Magazin für ca. 23 lfd. km Archivalien sowie Funktionsräume für Akteneinlieferung und Werkstätten neu zu errichten.

**Hoffstraße 3**

Das Oberlandesgericht Karlsruhe ist im landeseigenen Dienstgebäude Hoffstraße 10 sowie in drei weiteren Außenstellen untergebracht.

Die Verteilung des Oberlandesgerichts auf vier Gebäude bringt große Probleme mit sich. Auch hier bestehen erhebliche Nachteile und erhebliche Erschwernisse im Bereich der Wirtschaftlichkeit und der effektiven Funktionalität. Die Zusammenführung aller Teile des Oberlandesgerichts an einem Standort ist daher dringend geboten.

## **2. Bauleitplanung**

### **2.1 Vorbereitende Bauleitplanung**

Der wirksame Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (FNP NVK) stellt den Planbereich westlich der Stabelstraße und somit auch das Grundstück Nördliche Hildapromenade 3 (Flst.Nr. 5488) als Sondergebiet "Archiv" dar, das übrige Plangebiet als Fläche für Gemeinbedarf mit den besonderen Zweckbestimmungen "Strafanstalt" im Bereich der Vollzugsanstalt sowie "Verwaltungsgebäude" im Bereich des Oberlandesgerichts und des Grundstückes Hoffstraße 3 (Flst.Nr. 5528).

Die im Aufstellungsverfahren befindliche Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Flächennutzungsplan 2010) enthält für das gesamte Plangebiet die Darstellung "Gemischte Baufläche" (M), ergänzt durch die Darstellung "Kulturelle Einrichtung" im Bereich des Generallandesarchivs.

Die Ausweisung der Grundstücke Hoffstraße 3 und Nördliche Hildapromenade 3 als Sondergebiet für Verwaltung und Justiz lässt sich aus dem Flächennutzungsplan 2010 entwickeln, da die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans gewahrt wird.

### **2.2 Verbindliche Bauleitplanung**

Bebauungsplan Nr. 614 "Nutzungsartfestsetzung (ehemals Bauordnung der Stadt Karlsruhe)" vom 22.02.1985 weist die Grundstücke Nördliche Hildapromenade 3 und Hoffstraße 3 als Reines Wohngebiet aus. Er wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans aufgehoben.

Zu erwähnen sind ferner die Bebauungspläne Nr. 7 "Baufluchtenplan des Bezirks zwischen Moltkestraße - Kaiserallee und Rheinthalbahn - Straße westlich der Dragonerkaserne" vom 26.02.1914 und Nr. 49 "Baufluchtenplan der Riefstahlstraße und südlichen Hildapromenade" vom 01.04.1921.

## **3. Bestandsaufnahme**

### **3.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Das ca. 2,34 ha große Plangebiet liegt in Karlsruhe - Weststadt.

Maßgebend für die Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.

### **3.2 Vorhandene Nutzung, Bebauung und Erschließung**

Bei den Bauwerken Generallandesarchiv, Verwaltungsgericht und Rechnungshof (Nördliche Hildapromenade 1 und 2, Maximilianstraße 1 und 3, Stabelstraße 12) handelt es sich um Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (§ 12 DSchG). Die das Grundstück Nördliche Hildapromenade 3 einfassende Mauer ist ebenfalls ein Kulturdenkmal und muss an ihrem jetzigen Status erhalten bleiben. Das Grundstück weist einen wertvollen Baumbestand auf.

Das Oberlandesgericht (Hoffstr. 10) sowie die Vollzugsanstalt und das Denkmal für die Gefallenen der Badischen Justiz (Riefstahlstr. 9) sind Kulturdenkmale im Sinne § 2 DSchG.

### **3.3 Eigentumsverhältnisse**

Die überplanten Grundstücke befinden sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg.

### **3.4 Altlasten**

Auf dem Gelände der Maximilianstraße 3 befand sich in der Zeit zwischen 1946 und 1957 vermutlich die Möbelwerkstatt Fehrenbach. Die Verdachtsfläche wurde im Rahmen der Historischen Erhebung ermittelt, jedoch wegen ihrer geringen Gefahrenrelevanz in die Kategorie "Ausscheiden und Archivieren" eingestuft.

## **4. Planungskonzept**

### **Nördliche Hildapromenade 3**

Eine Verlegung des Generallandesarchivs an einen anderen Standort scheidet aufgrund der Denkmaleigenschaft des Gebäudes aus. Deshalb hat das Land Baden-Württemberg zur Behebung der Missstände 1988 das unmittelbar an das Generallandesarchiv angrenzende Grundstück Flst.Nr. 5488 (Nördliche Hildapromenade 3) erworben. Mit dem geplanten Erweiterungsbau sollen vordringlich die Bestände des Generallandesarchivs wieder an einem Standort mit zeitgemäßer Infrastruktur zusammengeführt werden, um die gesetzlich festgeschriebenen Dienstleistungen des Archivs für Verwaltung, Justiz, Forschung und Öffentlichkeit sicherzustellen und einen rationellen Einsatz des Archivpersonals zu ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass hierdurch auch der Aktenzugang für die nächsten 30 - 40 Jahre ausreichend und funktionsgerecht untergebracht werden kann.

Zur Erlangung von Entwurfsplänen für den Erweiterungsbau soll ein Realisierungswettbewerb ausgeschrieben werden, der auf dem Rahmenkonzept des Staatlichen Vermögens- und Hochbauamtes aus dem Jahre 2000 aufbaut. Dort sind für die Archivierung unterirdische Magazine, für den öffentlichen Nutzungsbereich ein eingeschossiger Baustrakt mit Benutzerzugang von der Ostseite (heutiges Generallandesarchiv) und für die Funktionsräume, Aktenbearbeitung und Werkstätten mit Verwaltung ein viergeschossiger Baustrakt auf der Ostseite des Grundstückes Flst.Nr. 5488 vorgesehen. Auf diese Weise soll die benachbarte Wohnnutzung weitestgehend vor Störungen geschützt werden.

Die Gebäudehöhe entspricht der angrenzenden Bebauung. Sie übernimmt die Traufhöhe der Wohnbebauung Haydnplatz.

### **Hoffstraße 3**

Unmittelbar gegenüber dem Oberlandesgericht Karlsruhe befindet sich in der Hoffstraße 3 das bisher von der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt Karlsruhe (heute: Chemisches Veterinär- und Untersuchungsamt) genutzte landeseigene Dienstgebäude. 1999 konnte ein Teil dieser Dienststelle in das neu erstellte Anwesen an der Weißenburger Straße verlegt werden. Zwischenzeitlich ist ein 2. Bauabschnitt ins Auge gefasst, der den noch in der Hoffstraße 3 verbliebenen Teil aufnehmen soll. Nach der Freimachung drängt sich der Umbau dieses Gebäudes für Zwecke des Oberlandesgerichts auf. Auf diese Weise kann eine Zusammenführung aller Senate an einem Standort erfolgen, der dem dringenden dienstlichen Bedürfnis des Oberlandesgerichts Rechnung trägt.

Eine Verlegung des Oberlandesgerichts Karlsruhe an einen anderen Standort ist aus Gründen des Denkmalschutzes und des Zusammenhangs mit der benachbarten Justizvollzugsanstalt, die das Erscheinungsbild des Baugebiets mit prägen, nicht sinnvoll.

Das Konzept des Staatlichen Vermögens- und Hochbauamtes zum Umbau des Gebäudes Hoffstr. 3 sieht vor, das nicht mehr benötigte Technikgeschoss der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt auf dem Dach zu entfernen und eventuell durch weitere Nutzfläche für das Oberlandesgerichts zu ersetzen.

#### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

Es wird ein Sondergebiet für Verwaltung und Justiz festgesetzt, da ein Festsetzungsgehalt gewollt ist, der sich keinem der in den §§ 2 ff Baunutzungsverordnung geregelten Gebietstypen zuordnen und deshalb sachgerecht mit einer auf sie gestützten Festsetzung nicht erreichen lässt.

Das Grundstück Hoffstr. 3 wird bereits bisher als Dienstgebäude des Che-

mischen Veterinär- und Untersuchungsamts für Büro-, Verwaltungs- und Forschungszwecken genutzt, so dass faktisch keine Änderung eintreten wird, der öffentliche Belange entgegenstehen. Es ist davon auszugehen, dass die benachbarte Wohnbebauung durch die beabsichtigte Nutzungsänderung keinen weitergehenden Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Es grenzt im Norden an das bereits als Verwaltungsgebäude genutzte Grundstück des Oberlandesgerichts. Damit kommt kein völlig neuer Aspekt in das Gebiet, der störend wirken könnte.

Der Bebauungsplan ermöglicht die bauliche Erweiterung des Generallandesarchivs sowie ergänzende kulturelle Nutzungen (z. B. Ausstellungen).

#### **4.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**

Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), der hinsichtlich Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche keine Regelungen enthält. Diesbezüglich ist § 34 BauGB anzuwenden.

#### **4.3 Erschließung**

##### **4.3.1 ÖPNV**

In der Kaiserallee befinden sich die Straßenbahnhaltestellen Schillerstraße und Mühlburger Tor. Hier verkehren die Stadtbahnlinien S 1/S11, S 2, S 5 sowie die Straßenbahnlinien 1, 2 und 3. Dieses Netz soll durch die im Planfeststellungsverfahren befindliche Straßenbahnlinie Karlsruhe Nordstadt/Heide mit Haltestelle in der Riefstahlstraße (Haltestelle "Kunstakademie") ergänzt werden.

Das Plangebiet ist somit optimal an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

#### **4.4 Immissionen**

Die Straßenbahnen der geplanten Trasse Karlsruhe Nordstadt/Heide umfahren in sehr geringem Abstand das Gebäude Hoffstr. 3 sowie das Oberlandesgericht (Hoffstraße 10). Wie die "Schalltechnische Untersuchung zur Prüfung des Anspruchs auf Lärmvorsorge im Zusammenhang mit dem Neubau der Straßenbahnstrecke Karlsruhe Nordstadt/Heide" zeigt, werden selbst in den Eckräumen der betroffenen Gebäude im Tagzeitraum Beurteilungspegel von LR, tags = 56 dB(A) nicht überschritten. Die Anforderungen der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung können erfüllt werden.

**5. Bodenordnung**

Zur Verwirklichung des Bebauungsplans ist kein Bodenordnungsverfahren gemäß Baugesetzbuch erforderlich.

**6. Grundstücksteilungen**

Um sicherzustellen, dass durch die Teilung von Grundstücken im Plangebiet keine rechtswidrigen Zustände eintreten können und um zu verhindern, dass nicht erschlossene oder gefangene Grundstücke entstehen, wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans das Erfordernis einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB vorgeschrieben.

**7. Sozialplan**

Ein Sozialplan ist für diesen Bebauungsplan nicht erforderlich, da keine nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen zu erwarten sind.

**8. Kosten**

Durch den Bebauungsplan entstehen der Stadt Karlsruhe keine Kosten.

Karlsruhe, 28.05.2001  
Fassung vom 27.09.2001  
Stadtplanungsamt



Rudolf Schott

## **B. Hinweise**

### **1. Versorgung und Entsorgung**

Für Entwässerung und Abfallentsorgung sind die Satzungen der Stadt Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Abfallbehälter sind innerhalb der Grundstücke, nicht weiter als 15 m von der für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße entfernt, auf einem befestigten Standplatz ebenerdig aufzustellen und mit einem zu begründenden Sichtschutz zu versehen. Der stufenlose Transportweg ist zu befestigen, eine evtl. Steigung darf 5 % nicht überschreiten.

### **2. Entwässerung**

Bei Ausbildung einer Sockelhöhe von 0,30 m über der Gehweghinterkante ist die Entwässerung der Gebäude ab dem Erdgeschoß gewährleistet. Tieferliegende Grundstücks- und Gebäudeteile können nur über Hebeanlagen entwässert werden.

Die Entwässerungskanäle werden aus wirtschaftlichen Gründen für einen üblicherweise zu erwartenden Niederschlag (Bemessungsregen) dimensioniert. Bei starken Niederschlägen ist deshalb ein Aufstau des Regenwassers auf der Straßenoberfläche möglich. Grundstücke und Gebäude sind durch geeignete Maßnahmen der Eigentümer bzw. der Anwohner selbst entsprechend zu schützen.

### **3. Regenwasserversickerung**

Unbelastetes Niederschlagswasser soll, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist, entsprechend der geltenden Regelung des § 45 b Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg dezentral auf dem jeweiligen Grundstück (oder evtl. mit zentralen Anlagen) über Versickerungsmulden mit belebter Bodenschicht beseitigt werden.

Die Bodenversiegelung soll auf das unabdingbare Maß beschränkt werden. Werden die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke befestigt, soll die Befestigung zur Verringerung der Flächenversiegelung weitgehend wasserdurchlässig ausgebildet werden, z.B. als Pflaster oder Plattenbelag mit breiten, begrünten Fugen (Rasenpflaster), soweit nicht die Gefahr des Eindringens von Schadstoffen in den Untergrund besteht. Nach Möglichkeit soll auf eine Flächenversiegelung verzichtet werden.

Es wird empfohlen, das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser

zu sammeln und dieses jedoch ausschließlich zur Gartenbewässerung zu nutzen, da dieses mikrobiologisch und chemisch verunreinigt sein kann. Sofern Zisternen eingebaut werden, ist ein Notüberlauf mit freiem Abfluß in das öffentliche Kanalsystem vorzusehen. Ein Rückstau von der Kanalisation in die Zisterne muß durch entsprechende technische Maßnahmen vermieden werden.

#### **4. Archäologische Funde, Kleindenkmale**

Bei der Durchführung der Planung besteht die Möglichkeit, daß bisher unbekannte historische Bauteile oder archäologische Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) umgehend dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Archäologische Denkmalpflege, Außenstelle Karlsruhe, Referat 22, Amalienstraße 36, 76133 Karlsruhe, zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt.

Das Verschweigen eines Fundes oder einer Fundstelle ist ein Verstoß gegen das DSchG. Auf die Ordnungswidrigkeitenbestimmungen des DSchG (§ 27 DSchG) wird verwiesen.

Vielleicht vorhandene Kleindenkmale (z.B. Bildstöcke, Wegkreuze, historische Grenzsteine, Brunnensteine, steinerne Wegweiser und landschaftsprägende Natursteinmauern) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen und vor Beschädigungen während der Bauarbeiten zu schützen. Jede erforderliche Veränderung ist zu begründen und mit dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Karlsruhe, Bau- und Kunstdenkmalpflege, Referat 12, Durmersheimer Straße 55, 76185 Karlsruhe, abzustimmen.

#### **5. Baumschutz**

Bezüglich der Erhaltung der vorhandenen Bäume wird auf die am 12.10.1996 in Kraft getretene Satzung der Stadt Karlsruhe zum Schutz von Grünbeständen (Baumschutzsatzung) verwiesen.

#### **6. Altlasten**

Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden können, sind unverzüglich der Stadt Karlsruhe, Umweltamt, Adlerstraße 20 a, 76133 Karlsruhe, zu melden.

**7. Erdaushub/Auffüllungen**

Erdaushub soll, soweit Geländeauffüllungen im Gebiet notwendig sind, dafür verwendet werden. Der für Auffüllungen benutzte Boden muß frei von Fremd Beimengungen und Schadstoffen sein. Der anfallende Mutterboden ist zu sichern.

Im übrigen wird auf das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

**8. Private Leitungen**

Private Leitungen sind von der Planung nicht erfasst.

**9. Barrierefreies Bauen**

In die Planung von Gebäuden sind die Belange von Personen mit kleinen Kindern sowie behinderten und alten Menschen einzubeziehen (§ 3 Abs. 4 und § 39 LBO).